# Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN)

# Geschäftsanweisung für die Werkleitung (GA-ASN)

Der Werkausschuss von Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN) erlässt aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 4 der Betriebssatzung Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (Abfallwirtschaftsbetriebssatzung – ASNS) vom 03. August 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.05.2020, folgende Geschäftsanweisung:

## § 1
## Zusammensetzung der Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht gemäß § 4 Abs. 1 ASNS aus zwei Mitgliedern (Werkleiter/innen).

(2) [1]Im Falle ihrer Verhinderung werden die Werkleiter/innen durch ihre Stellvertretenden stimmberechtigt vertreten. [2]Die Vertretung der/des Ersten Werkleiterin/Werkleiters erfolgt gemäß der Vertretungsregelung der Bürgermeister/-innen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder/-innen in der jeweils gültigen Fassung (Handbuch der Verwaltung Nr. 001.15). [3]Der bzw. die Stellvertreter/innen der/des Zweiten Werkleiterin/Werkleiters werden von der Werkleitung berufen. [4]Im Falle des § 3 Abs. 6 dieser Geschäftsanweisung ist die Berufung einer Stellvertretung für eine bestimmte Angelegenheit zulässig.

## § 2
## Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb und trägt dafür die Gesamtverantwortung.

(2) [1]Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Betriebssatzung oder dieser Geschäftsanweisung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten bzw. übertragen sind. [2]Sie vertritt insoweit die Stadt Nürnberg nach außen.

## § 3
## Arbeits- und Verfahrensweise der Werkleitung

(1) [1]Die Werkleitung berät und entscheidet grundsätzlich durch Beschluss in gemeinsamen Sitzungen, die von dem/der Ersten Werkleiter/in einberufen und geleitet werden.

[2]Die Einladung mit der Tagesordnung und den Vorlagen wird dem/der Zweiten Werkleiter/in so frühzeitig zugesandt, dass sie ihm/ihr mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin vorliegt.

[3]Der/Die Erste Werkleiter/in muss innerhalb einer Woche eine Sitzung einberufen und abhalten, wenn der/die Zweite Werkleiter/in dies verlangt. [4]Ist der/die Erste Werkleiter/in verhindert, beruft ein/e Vertreter/in die Sitzung ein und leitet sie.

(2) [1]Die Tagesordnung wird von dem/der Ersten Werkleiter/in aufgestellt, wobei die Vorschläge der Zweiten Werkleiterin bzw. des Zweiten Werkleiters zu berücksichtigen sind. [2]Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind grundsätzlich schriftliche Vorlagen zu erstellen.

(3) [1]Die Werkleitung ist beschlussfähig, wenn beide Werkleiter/innen vertreten sind. [2]Beschlüsse sind grundsätzlich einvernehmlich zu fassen, in umweltpolitisch relevanten Fragen ist die Stimme der Ersten Werkleiterin bzw. des Ersten Werkleiters entscheidend.

(4) Die Ergebnisse der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten.

(5) Die Werkleitung kann bestimmen, dass über bestimmte Geschäfte im Umlaufverfahren entschieden werden kann.

(6) Für den Ausschluss eines Mitglieds der Werkleitung wegen persönlicher Beteiligung finden die Bestimmungen der Bayer. Gemeindeordnung Anwendung (Art. 49 Abs. 1 GO); die Vertretung bestimmt sich nach § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsanweisung.

## § 4
## Aufgaben und Befugnisse der Werkleiter/innen

(1) [1]Der/Die Erste Werkleiter/in trägt als berufsmäßiges Mitglied des Stadtrats im Stadtrat, seinen Ausschüssen und Kommissionen vor und stellt Anträge. [2]Sie/Er hat dabei jeweils die Stellungnahme der Werkleitung mitzuteilen. [3]Der/Die Zweite Werkleiter/in hat in Angelegenheiten seines/ihres Aufgabenbereiches Vortragsrecht.

[4]Die Werkleitung ist für alle Personalangelegenheiten zuständig, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 GO jeweils mit Zustimmung des Herrn OBM auf die diese übertragen hat.

[5]Innerhalb der Werkleitung wird für die übertragenen Personalbefugnisse folgende Aufteilung festgelegt:

siehe Anhang 1 zu dieser Geschäftsanweisung

[6]Im Verhinderungsfall gilt für die/den

a. Erste/n Werkleiter/in die Vertretungsregelung der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (Handbuch der Verwaltung Nr. 001.15) in der jeweils gültigen Fassung;

b. [1]Zweite/n Werkleiter/in die im Stellenplan des Eigenbetriebs benannte Vertretungsregelung. [2]Sofern ein/e kaufmännische/r und ein/e technische/ Werkleiter/in bestimmt sind, vertreten sich diese zunächst gegenseitig.

(2) [1]Der Aufgabenbereich der/des Zweiten Werkleiterin/Werkleiters umfasst die Aufgaben des kaufmännischen und des technischen Geschäftsbereichs. [2]Der kaufmännische Geschäftsbereich umfasst, neben den im Anhang 1 zu dieser Geschäftsanweisung ihm zugewiesenen Personalangelegenheiten, alle organisatorischen Aufgaben sowie das Finanz-, Rechnungs-, Berichts- und Beschlusswesen, der technische Geschäftsbereich umfasst Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt aller Einrichtungen.

[3]Im Rahmen der Gesamtverantwortung der Werkleitung ist der/die Zweite Werkleiter/in innerhalb seines/ihres Aufgabenbereichs für die Sachbehandlung sowie für die Vorbereitung der Entscheidungen der Werkleitung und des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse zuständig. [4]Die Rechte und Befugnisse der/des Ersten Werkleiterin/Werkleiters als berufsmäßiges Mitglied des Stadtrats bleiben davon unberührt.

[5]Der/Die Zweite Werkleiter/in hat die Beschlüsse der Werkleitung in seinem/ihrem Aufgabenbereich zu vollziehen.

(3) [1]Die beiden Werkleiter/innen haben gegenseitig Informationsrecht und Informationspflicht. [2]Eine laufende Information über den Geschäftsgang ist zu pflegen, insbesondere über wichtige Vorgänge und Vorhaben, wenn diese zu Entscheidungen der Werkleitung, des Werkausschusses oder des Stadtrats führen können oder als Angelegenheiten des laufenden Geschäfts von besonderer kommunal-, unternehmenspolitischer oder öffentlichkeitswirksamer Bedeutung sind.

## § 5
## Zeichnungsbefugnisse

(1) [1]Der/Die Erste Werkleiter/in ist allein zeichnungsbefugt, soweit er/sie gemäß § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsanweisung tätig wird. [2]Der/Die Zweite Werkleiter/in ist in seinem/ihrem Aufgabenbereich allein zeichnungsbefugt, soweit nicht die Zeichnungsbefugnis nach geltenden rechtlichen Regelungen (z. B. Eigenbetriebsverordnung, Abfallwirtschaftsbetriebssatzung) bei beiden

Werkleiter/innen gemeinsam liegt. [3]Näheres wird durch Werkleitungsverfügung geregelt.

(2) [1]Die Werkleitung ist berechtigt, die Zeichnungsbefugnis zu übertragen. Mit der Übertragung der Zeichnungsbefugnis wird regelmäßig auch die Entscheidungsbefugnis delegiert. [2]Näheres wird durch Werkleitungsverfügung geregelt.

## § 6
## Geschäftsbetrieb / Werkleitungsverfügungen

(1) Die Abwicklung des Geschäftsbetriebs wird durch Verfügungen der Werkleitung geregelt.

(2) Dabei hat die Werkleitung Vorgaben des Stadtrates, insbesondere im Hinblick auf Umweltschutz, Datenschutz, sozialverträgliche Arbeitsbedingungen und Gleichstellung der Frauen zu beachten.

## § 7
## Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der/Die Erste Werkleiter/in vertritt den ASN gegenüber den Medien und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) [1]Wichtige Angelegenheiten der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit werden in der Werkleitung beraten sowie Inhalt und Form festgelegt. [2]Dies gilt insbesondere für Konzepte zur Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für wichtige Initiativen und wichtige Veröffentlichungen.

(3) [1]Ungeachtet des Vertretungsrechts des/der Ersten Werkleiter/in ist der/die Zweite Werkleiter/in befugt, über laufende Geschäfte der Öffentlichkeitsarbeit zu entscheiden und hierüber, sowie über laufende Betriebsvorgänge seines/ihres Aufgabenbereiches die Medien zu unterrichten. [2]Über solche Auskünfte und Mitteilungen ist der/die Erste Werkleiter/in unverzüglich zu informieren.

(4) [1]Wichtige Angelegenheiten, insbesondere bedeutsame Presseverlautbarungen und Pressekonferenzen, stimmt der/die Erste Werkleiter/in mit dem/der Oberbürgermeister/in rechtzeitig ab. [2]Außerdem ist das Amt für Kommunikation und Stadtmarketing möglichst vor der Unterrichtung von Presse, Funk und Fernsehen zu informieren.

## § 8
## Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt am 03.08.2026 in Kraft und ersetzt die Geschäftsanweisung vom 01.05.2020.

## Anhang 1 zur Geschäftsanweisung (§ 4) – Personalbefugnisse innerhalb der Werkleitung:

Verteilung von Personalbefugnissen der Eigenbetriebe nach Delegation durch den Stadtrat gem. Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO

| | Azubis<br>Dienstanfänger/-innen<br>Praktikanten/-innen | BGr. A2 - A9 (Z)<br>EGr. E1 - E9c<br>EGr. S2 - S14<br>EGr. P5 - P10 | BGr. A10 - A12<br>EGr. E10 – E12<br>EGr. S15 - S18<br>EGr. P11 - P16 | BGr. A 13 - A14 (Z)<br>EGr. E13 – E14 (Z) | BGr. A15<br>EGr. E15 / E15 (Z) /<br>E15Ü | ab BGr. A16<br>ab AT 1 sowie<br>Werkleitungen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ernennung/Einstellungen/<br>Weiterbeschäftigung<br>(befristet); (inkl. Beschäftigung von Gestellungskräften) | Werkleitung* | Werkleitung* | Werkleitung* | Werkleitung* | WerkA | Stadtrat | |
| Ernennung auf Probe/Lebenszeit<br>Einstellung/<br>Weiterbeschäftigung<br>(unbefristet); (inkl. Beschäftigung von Gestellungskräften)<br>Verlängerung/Verkürzung der Probezeit<br>Feststellung des Qualifikationserwerbs | | Werkleitung* | Werkleitung* | Werkleitung* | WerkA | Stadtrat | |
| Beförderung / Rückernennung<br>Höhergruppierung / Rückgruppierung<br>(Zuständigkeit nach Ziel-Entgeltgruppe / Besoldungsgruppe) | | Werkleitung* | Werkleitung* | Werkleitung* | WerkA | WerkA | |
| Abordnung<br>Versetzung<br>Zuweisung<br>Personalgestellung<br>(Beamtinnen/Beamte und Tarifbereich) | Werkleitung* | Werkleitung* | Werkleitung* | Werkleitung* | WerkA | WerkA | |
| Zulassung zur Modularen Qualifizierung<br>Feststellung Abschluss Modulare Qualifizierung | | Werkleitung* | Werkleitung* | Werkleitung* | | | |
| Hinausschiebung der Altersgrenze | | Werkleitung*; ** | Werkleitung*; ** | Werkleitung*; ** | WerkA | Stadtrat | § 3 Nr. 8 StrGeschO, Art. 71 Abs. 1 S. 1 BayBG (bzw. i.V.m. Art. 63 Abs. 2 S. 2 BayBG). |
| Ruhestandsversetzung<br>Antragsruhestand<br>(Beamte) | | Werkleitung*; ** | Werkleitung*; ** | Werkleitung*; ** | WerkA | Stadtrat | |
| Ruhestandsversetzung<br>bei Dienstunfähigkeit<br>Feststellung begrenzte Dienstfähigkeit<br>(Beamte) | | Werkleitung*; ** | Werkleitung*; ** | Werkleitung*; ** | WerkA | Stadtrat | |
| Entlassung<br>arbeitgeberseitige Kündigung<br>Rücknahme Ernennung | Werkleitung* | Werkleitung* | Werkleitung* | Werkleitung* | WerkA | Stadtrat | |
| Interne Stellenbesetzungen | | Werkleitung* | Werkleitung* | Werkleitung* | WerkA | Stadtrat | |
| Verpflichtung zur Übernahme von Nebentätigkeiten (Art. 81 BayBG); Genehmigung, Versagung und Widerruf der Nebentätigkeit | Werkleitung* | Werkleitung* | Werkleitung* | Werkleitung* | Werkleitung* | Stadtrat | |
| Dringliche Anordnung | | | | | Herr OBM | Herr OBM | |
| Urkunde (Unterschriften) | Werkleitung* | Werkleitung* | Werkleitung* | Werkleitung* | Herr OBM | Herr OBM | |

* Näheres regelt die Eigenbetriebssatzung oder die Geschäftsanweisungen der Eigenbetriebe

** Hat gesetzlich zwingend der Ernennungszuständigkeit zu entsprechen (Ernennungsstelle = Stelle der Ruhestandsversetzung = Stelle Hinausschieben der Altersgrenze)

Verwaltung Eigenbetrieb

Nachrichtliche Information des WerkA bzw. Stadtrats ab A 16 / AT sowie bei Werkleitungen

Beschlussfassung im WerkA

Beschlussfassung im Stadtrat (vgl. § 3 Nr. 8 StRGeschO)